

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl (Kindergartensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2,3 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 24. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Stunden / Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- c) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- d) Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
- e) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
- f) Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

### **§ 3**

#### **Aufgabe der Einrichtungen**

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen und an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen, wenn Plätze vorhanden sind.
- (4) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, vorausgesetzt die Betriebserlaubnis liegt dafür vor. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Zur Orientierung dient das Leitbild.
- (5) Kinder mit und ohne Behinderungen, werden soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (6) Über die Aufnahme der Kinder sowie die jeweilige Gruppenzusammensetzung entscheidet die Leitung der Einrichtung nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten.
- (7) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

- (8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (9) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (10) Für Eltern besteht auch die Möglichkeit, ihr Kind für eine kürzere Zeitspanne in einer Einrichtung unterzubringen, als das eigentliche Kindergartenjahr dauert. Bei der Aufnahme muss der genaue Zeitraum festgelegt werden, so dass die Vorschriften über Abmeldung / Kündigung aus § 5 hier keine Anwendung finden. Der Träger der Einrichtung behält es sich jedoch vor, den Aufnahmevertrag zu kündigen, wenn es die Umstände erfordern. Die Vorschriften aus § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 5 Abmeldung / Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, wiederholt nicht beachten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

## **§ 6 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres.
- (2) Der Kindergarten kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Kindergartenbesuch ihres Kindes zu gewährleisten.

- (3) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 8:30 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Kinder in der Regelgruppe sollten nachmittags bis spätestens 14:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 7**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Die Ferienzeiten sollen innerhalb der Schulferien für das Land Baden-Württemberg liegen. Während den Sommerschulferien ist jede Einrichtung nicht länger als drei Wochen geschlossen.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 8**

### **Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
  - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Hepatitis B und bakterielle Ruhr;
  - c. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

- d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht;
- e. es an einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall u.ä. erkrankt ist.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit sollte immer der Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch genommen werden. Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie die Leitung bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 10 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist:
  - die Art der Einrichtung,
  - der Umfang der Betreuungszeit,
  - das Alter des Kindes,
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Elternbeiträge werden für die vorübergehende Schließung an Streiktagen nicht erstattet.

## **§ 10 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag zum Folgemonat neu festgesetzt.
- (2) Die monatliche Gebühr für die verschiedenen Betreuungszeiten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Für das Mittagessen wird der jeweilige Selbstkostenpreis erhoben und separat in Rechnung gestellt. Bei den Ganztagsgruppen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils bis zum 5. des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 13 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 14 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, benötigt diese eine schriftliche Vollmacht des Personensorgeberechtigten. Wird das Kind von verschiedenen Personen abgeholt, ist hierfür eine Vollmacht mit dem Namen aller Bevollmächtigten anzufertigen.

## **§ 15 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008)

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Die Kindertagesatzung vom 26. Juli 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 24.07.2017

Harald Lotis  
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung:

- durch Veröffentlichung im Gemeindemittlungsblatt gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 04.08.2017

Die Anzeige an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am:  
26.07.2017

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl (Kindergartensatzung)**

**Kindergarten (Ü 3)**

**Regelgruppe**

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	111 €	114 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	84 €	87 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56 €	58 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 €	19 €

**Verlängerte Öffnungszeit**

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €	143 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105 €	108 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70 €	72 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	24 €

## Ganztagsgruppe

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	166 €	172 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 €	130 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	84 €	87 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €	29 €

## **Kinderkrippe (U 3)**

### **Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren**

#### **Halbtagsgruppe**

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	325 €	335 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	242 €	249 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	164 €	169 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	65 €	67 €

#### **Verlängerte Öffnungszeiten**

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	406 €	418 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	302 €	311 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	205 €	211 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	81 €	84 €

## Ganztagsgruppe

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	487 €	502 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	363 €	374 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	246 €	253 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	97 €	100 €

## Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren

### Halbtagsgruppe

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	276 €	284 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	206 €	212 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	140 €	144 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	55 €	57 €

### Verlängerte Öffnungszeit

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	345 €	355 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	257 €	264 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	175 €	180 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	69 €	71 €

## Ganztagsgruppe

	Kindergartenjahr 2017/2018	Kindergartenjahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	414 €	426 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	309 €	318 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	210 €	216 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	83 €	85 €

## Platz-Sharing

anteilig 2/5 bzw. 3/5 der entsprechenden Gebühr oder hälftige Gebühr bei gleichen Anteilen plus Verwaltungs-/Kindergartenzuschlag von 10 €/Monat pro Kind